

MERKBLATT

**ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN
ENTSPRECHEND DER ANMELDUNG DER BESTATTUNG/ BEISETZUNG**

1. ¹Zu Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung ist es in allen Kirchen des Evangelischen Kirchspiels Zwochau nicht gestattet:
 - a) die Altar-, Oster- oder Jahreskerzen zu entzünden.
 - b) die Vortragekreuze zu benutzen.
 - c) die Glocken zu läuten.²Die auf dem Altar oder der Kanzel befindliche Bibel bleibt geschlossen.
2. Für Schäden, deren Ursache nicht in den Gebäuden des Evangelischen Kirchspiels liegt, haftet der Veranstalter der Trauerfeier.
3. Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung kann das Kirchenschiff bis zur Absperrung – ohne den Altarraum – genutzt werden.
4. ¹Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. ²Dies gilt insbesondere für Plastikblumen.
5. Urnengemeinschaftsanlage
 - a) Das Urnenfeld der Urnengemeinschaftsanlage bleibt eine einheitliche Rasenfläche.
 - b) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht erlaubt.
 - c) Außer bei Trauerfeiern ist die Ablage oder das Einstecken von frischen Blumen und anderen lebenden Pflanzen auf der Rasenfläche nicht gestattet.
 - d) Kränze und Gebinde (auch Schalen) können auf dem steinernen Bereich vor den Schriftplatten abgelegt werden. Dieser Grabschmuck ist gepflegt zu halten, danach ist er unverzüglich vom Nutzungsberechtigten sachgerecht zu entsorgen; gleiches gilt für Grablichter.
 - e) Das Aufstellen von Grabvasen ist nur für die Zeit der Nutzung im Bereich vor den Schriftplatten gestattet. Das Deponieren von unbenutzten Grabvasen an der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht erlaubt.
6. Mit der Unterschrift der Anmeldung der Bestattung bestätigt die als Nutzungsberechtigte/r genannte Person den mit der Anmeldung der Bestattung verbundenen Antrag eines Grabstättennutzungsvertrages mit folgenden Erklärungen:
 - a) die Kenntnisnahme des EKM-Friedhofsgesetzes und der Friedhofsgebührensatzung durch Erläuterung oder Einsichtnahme.
 - b) das Anerkenntnis des Friedhofsgesetz und der Friedhofsgebührensatzung.
 - c) die Zahlungsverpflichtung der anfallenden Gebühren und Kosten gegenüber dem Friedhofsträger.
 - d) die Zustimmung, dass die satzungsgemäßen Rechte an der Grabstätte erst durch vollständige Zahlung der Gebühren erworben werden.
 - e) die Zustimmung zu den vorstehenden Nutzungsbedingungen.